



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 12.11.2020 aufgrund des § 26 Abs. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2020 (Nds. GVBl. S. 213), i.V.m. § 7 Abs. 4 Hauptsatzung die folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen unter der Bedingung, dass eine Rechtsgrundlage für elektronische Sitzungen im NArchTG geschaffen wird, beschlossen.

Die Beschlussfassung steht deswegen unter der Bedingung, weil sich die für die Satzungsänderung erforderliche Gesetzesänderung noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Die Beschlussfassung steht des Weiteren unter der Bedingung, dass die Gesetzesänderung im Hinblick auf elektronische Sitzungen (§ 32 Abs. 4 NArchTG-E) ohne wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf vom 18.06.2020 (Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung) erfolgt.

Artikel I Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen vom 7. Mai 1992 (DAB 7/92, BN 132), zuletzt geändert am 23. November 2017 (DAB 2/2018, S. 29, Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Es wird eine Teilnehmerliste erstellt, in die jeder Teilnehmer mit seinem vollen Namen einzutragen ist.“
2. § 6 Abs. 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „anwesende“ wird durch das Wort „teilnehmende“ ersetzt und nach dem Wort „Beschäftigungsarten“ werden die Wörter „sowie der Juniormitglieder“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 2 Ziffer 1 wird das Wort „Anwesenheitsliste“ durch das Wort „Teilnehmerliste“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.